

Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum“ (Sanierungssatzung „Innenstadt Beckum“)

Vom 9. Juli 2012

Präambel

Auf Grundlage des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 5. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Stadt Beckum beabsichtigt für den Bereich der Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes für die Innenstadt Beckum aus dem Jahr 2012 eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Verfahrensart und -dauer

- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
Die Anwendung der §§ 152 bis 156 a BauGB und des § 144 BauGB werden gemäß § 142 Absatz 4 BauGB ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll nach 12 Jahren abgeschlossen sein.

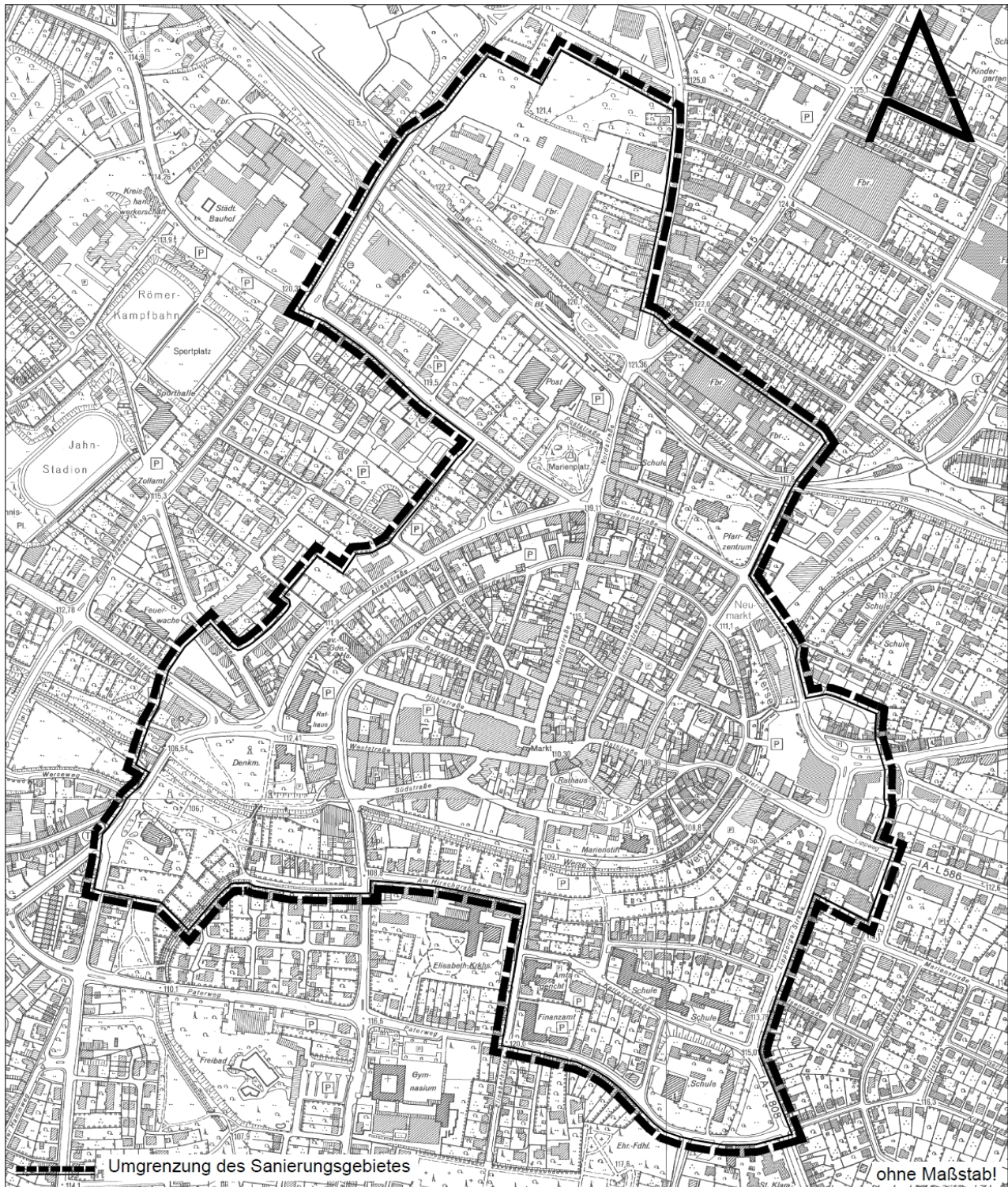
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum“ vom 11. November 1993 außer Kraft.

**Anlage:
Lageplan Sanierungsgebiet „Innenstadt Beckum“**



Quelle: Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreis-warendorf.de)